



VORBERICHT 311/2006

für die 18. Sitzung des  
**Vorstands des Bayerischen Städtetags**  
am 17. Oktober 2006 in München

Referent Thomas Kostenbader  
Telefon (089) 29 00 87-15  
Telefax (089) 29 00 87-65  
thomas.kostenbader@bay-staedtetag.de  
Az. E 050/01-202-018  
Nr. 306/05 Ko/Fi

München, 4. Oktober 2006

SDS / VII

TOP 16  
**Neuregelung des Ladenschlusses**

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorstand fordert, dass der Freistaat Bayern die bisherigen Regelungen über den Ladenschluss von 6.00 bis 20:00 Uhr an Werktagen (montags bis samstags) beibehält. Den Flexibilisierungsvorschlägen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses wird zugestimmt.

**Sachvortrag:**

1. Im Zuge der **Föderalismusreform I** zur Neuordnung der Kompetenzen von Bund und Ländern ist die Gesetzgebungszuständigkeit für den Ladenschluss zum 01.09.2006 auf die Länder übergegangen. Der Ministerrat hat am 05.09.2006 einen Fahrplan zur Umsetzung der Föderalismusreform im Landesrecht beschlossen und hierzu festgelegt, die Gesetzgebungsverfahren soweit möglich bis Ende 2007 bzw. noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

Derzeit ist der folgende Zeitplan für den Erlass eines neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes vorgesehen:

- 17.10.2006 1. Beratung des Gesetzentwurfs im Ministerrat
- Im Anschluss daran Verbandsanhörung und erneute Behandlung im Ministerrat
- Parlamentarische Beratung
- 01.04.2007 Inkrafttreten des Gesetzes

2. Der **Vorstand** hatte zuletzt in seiner Sitzung am 12.10.2004 zum Thema „Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten“ den folgenden Beschluss gefasst:

*(1) An den Werktagen (montags bis samstags) sollten die Ladenöffnungszeiten in den städtischen Zentren auf 06.00 bis 22.00 Uhr erweitert werden. Für den großflächigen Einzelhandel auf der sog. grünen Wiese sollte es bei der bisherigen Regelung des Ladenschlusses (06.00 bis 20.00 Uhr) bleiben.*

*(2) Die Städte und Gemeinden sollten eine Satzungsermächtigung in einem neuen Landesgesetz zum Ladenschluss erhalten, um die entsprechenden Gebiete mit dieser Ladenöffnungszeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr nach städtebaulichen Kriterien festlegen zu können. Vorbild für eine solche Satzungsermächtigung ist der entsprechende Vorschlag des Präsidiums und des Hauptausschusses des Deutschen Städtetags.*

*(3) Sonntage sollten grundsätzlich Ruhetage bleiben. Die Städte sollten weiterhin die Möglichkeit haben, an maximal vier Sonntagen im Jahr für die städtischen Zentren Ladenöffnungen zu genehmigen.*

3. Das federführende **Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen** hatte die Verbände, Gewerkschaften und Kirchen am 26.07.2006 zu einem Gespräch über die möglichen Eckpunkte eines neuen Ladenschlussgesetzes eingeladen. Hierbei wurden die folgenden Alternativen erörtert:

- Beibehaltung der bisherigen Regelung
- Weitere zeitliche Freigabe (z. B. 22.00 Uhr)
- Völlige Freigabe.

Das Gespräch hatte im Wesentlichen die folgenden **Ergebnisse**:

Nach Auskunft des Arbeitsministeriums habe sich die Staatsregierung noch nicht endgültig festgelegt. Bereits im Jahr 2004 hatten die Staatsminister Huber und Stewens allerdings öffentlich damit sympathisiert, die Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag durch Landesgesetz „völlig frei zu geben“ und den Sonn- und Feiertagsschutz, abgesehen von einer Reihe von Ausnahmen, grundsätzlich nicht anzutasten.

Die Gesprächsteilnehmer waren sich einig über den Schutz der Sonn- und Feiertage. Die **Gewerkschaften** und die **Kirchen** sprachen sich bei den sog. Marksonntagen für eine Reduzierung auf zwei Sonntage aus, allerdings unter Wegfall einengender Voraussetzungen.

Lediglich die **Industrie- und Handelskammer plädierte** für eine völlige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen. Dagegen betonten die **Verbände des Handels**, dass sie eine Ausweitung der Werktagsöffnungszeiten nicht anstreben. Sollte eine Ausdehnung aber politisch gewollt sein, würden sie für eine völlige Freigabe plädieren.

Die **Handwerkskammer**, die **Gewerkschaften** und die **Kirchen** setzten sich nachdrücklich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ein. Sie wiesen darauf hin, dass verlängerte Ladenöffnungszeiten nur Betrieben mit hohem Umsatz je Beschäftigten, insbesondere Discountern, zugute kämen. Längere Öffnungszeiten gingen zu Lasten personalintensiver Betriebe, insbesondere mittelständischer Betriebe, zu Lasten der Vollzeitbeschäftigung, zu Lasten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen. Die Gesellschaft müsse auf eine Zeitordnung achten, die genügend Zeit für das familiäre Zusammenfinden und für gemeinsame gesellschaftliche Veranstaltungen lasse.

Der **Bayerische Gemeindetag** plädierte tendenziell für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Der **Bayerische Städtetag** verwies auf den Vorstandsbeschluss vom Oktober 2004.

4. Das Präsidium des **Bayerischen Gemeindetags** hat sich mittlerweile für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen über den Ladenschluss ausgesprochen, weil durch eine völlige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen keine nennenswerte Zahl an qualifizierten Arbeitsplätzen entstünde, sondern vielmehr der bestehende Verdrängungswettbewerb zugunsten der Discounter und Einkaufszentren gestärkt würde (**Anlage**: Presse-Info vom 20.09.2006).
5. Der **Verwaltungs- und Rechtsausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 27.09.2006 für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ausgesprochen. Der Ausschuss lehnt eine Satzungsermächtigung für die Städte und Gemeinden zur örtlichen Festlegung der Ladenöffnungszeiten nach städtebaulichen Kriterien ab, weil die Städte und Gemeinden dadurch in einen nicht akzeptablen Entscheidungsdruck kommen könnten.

Der Ausschuss macht jedoch die folgenden Ergänzungs- und Flexibilisierungsvorschläge:

- Beibehaltung der derzeit geltenden erweiterten Öffnungszeiten für Sonderverkaufsstellen, wie beispielsweise Bahnhöfe und Tankstellen: dort sollte allerdings die zulässige Abgabe von Alkohol ausdrücklich auf kleine Mengen reduziert werden.
- Flexiblere Öffnungsgestaltung für Sonderverkaufsaktionen, wie beispielsweise eine Harry-Potter-Nacht oder ein Mitternachtsshopping.
- Öffnungsmöglichkeit von vier verkaufsoffenen Sonntagen ohne den bisher vorgeschriebenen sog. Anlass, da dieser in der Praxis häufig nur deshalb „geschaffen“ wurde, um dem Gesetz gerecht zu werden.

### **Anlage**